



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/2452  
Telefax-Nr. 53 126-2240  
DVR: 0000051

Zl. 97.109/40-SL III/95

Wien, am 11. August 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

**XIX. GP-NR**  
1361 /AB  
1995-08-14

20 1295 13

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde vom 14. Juni 1995, Nr. 1295/J-NR/1995, betreffend "die schikanöse Behandlung von in Österreich voll integrierten ausländischen Mitbürgern durch die Vollzugsbehörden", beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Ausführungen in der Einleitung der parlamentarischen Anfrage enthalten keine ausreichenden Angaben, um den konkreten Sachverhalt feststellen zu können. Die allgemeinen Angaben reichen für eine Beurteilung von Detailspekten aber nicht aus. Es ist mir daher nicht möglich, zu einem so allgemein dargestellten Sachverhalt eine Beurteilung abzugeben.

Aufgrund der dargelegten Sachverhaltselemente habe ich aber den Eindruck, daß durch die Novelle zum Aufenthaltsgesetz jedenfalls das grundsätzliche Problem gelöst wurde, das in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt haben könnte: aufgrund der Novelle sind Inhaber einer Arbeitserlaubnis oder

- 2 -

eines Befreiungsscheines zur Inlandsantragstellung berechtigt.

Zu Frage 2:

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährt einen Schutz der Familieneinheit dann, wenn die Gründe, die für deren Aufrechterhaltung sprechen, höher zu bewerten sind, als die öffentlichen Interessen, auf die fremdenpolizeiliche Maßnahmen gestützt werden können. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gibt aber kein absolutes Grundrecht auf Familiennachzug.

Es ist also in jenen Fällen, in denen sich ein Fremder auf diese Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention beruft, jeweils eine konkrete Interessenabwägung vorzunehmen, die von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängt. Da eine solche Abwägung immer auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles gestützt werden muß, kann aufgrund der kursorischen Angaben in der parlamentarischen Anfrage eine Beurteilung des Sachverhaltes unter diesem Aspekt nicht vorgenommen werden.

Zu Frage 3:

Die Frage, wann trotz familiärer Bindungen im Hinblick auf öffentliche Interessen fremdenpolizeiliche Maßnahmen gesetzt werden können, ist durch eine umfangreiche Judikatur insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes im Detail ausjudiziert. Ich bin der Auffassung, daß sich die Fremdenpolizeibehörden an dieser Judikatur zu orientieren haben und halte es für richtig, fremdenpolizeiliche Maßnahmen dort - aber auch nur dort - zu setzen, wo dies aufgrund der Gesetze und der darauf gestützten Judikatur zulässig ist.

- 3 -

Zu Frage 4:

Die Statistik fremdenpolizeilicher Maßnahmen differenziert nicht hinsichtlich jener Sachverhalte, die in der Frage angeführt sind. Es ist daher nicht möglich, aufgrund der vorliegenden Statistiken die Zahl jener fremdenpolizeilichen Maßnahmen anzugeben, die auf einen bestimmten Tatbestand des Verlustes einer Aufenthaltsbewilligung gestützt wurden. Generell kann aber gesagt werden, daß die Fälle der Entziehung einer Aufenthaltsbewilligung nach § 8 des Aufenthaltsgesetzes sehr selten sind.

Zu Frage 5:

Aufgrund des sachlichen Zusammenhanges verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3.

Zu Frage 6:

Aufgrund der nunmehr geänderten Gesetzeslage ist - sofern die weiteren vom Aufenthaltsgesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen - die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung möglich. Da der Antragsteller nach den Angaben in der Anfrage nicht identifizierbar ist, ist mir eine konkrete Veranlassung im Einzelverfahren nicht möglich.

Zu Frage 7:

Da ich der Anfrage nicht entnehmen kann, aus welchen Gründen und von welcher Behörde das Ersuchen auf Erteilung eines Sichtvermerks angeblich abgelehnt wurde, ist mir eine Beurteilung dieser Ablehnung nicht möglich.

Zu Frage 8:

Es ist Vorsorge dafür getroffen, daß in jenen Fällen, in denen ein Antrag wegen Fristversäumnis aufgrund der früheren Rechtslage abgewiesen wurde, aber im Berufungswege neuerlich zu entscheiden ist, der Berufungsentscheidung die neue Rechtslage zugrundegelegt wird und somit eine positive Entscheidung in solchen Fällen erfolgen kann, in denen der Antrag nach der neuen Rechtslage fristgerecht gestellt worden wäre.

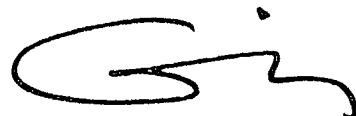
Zu Frage 9:

Infolge des sachlichen Zusammenhanges verweise ich auf die Beantwortung der Frage 8.

Darüber hinaus möchte ich festhalten, daß auch nach meinen Vorstellungen die Einreise eines Fremden, die nicht nach den geltenden Regelungen erfolgt, oder der Weiterverbleib eines Fremden in Österreich trotz fehlendem Aufenthaltsrecht als illegal zu betrachten ist. Das Prinzip einer geregelten Zuwanderung verlangt von jedem Zuwanderungswilligen, sich an die gesetzlichen Vorgaben jenes Landes zu halten, in das er zuwandern will.

Zu Frage 10:

Wie ich bereits ausführte, scheint das hier angesprochene Problem durch die Novelle zum Aufenthaltsgesetz für einen großen Kreis von Betroffenen bereinigt zu sein. Weiters möchte ich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (Zl. B1611-1614/94) vom 16. Juni 1995 hinweisen, in welchem der Gerichtshof festgestellt hat, daß Fremde, die sich seit vielen Jahren rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben und dann die Frist zur Stellung eines Verlängerungsantrages versäumt haben, zur Inlandsantragstellung berechtigt sind.

Beilage

Nr.

XIX. GP-NR

1295

1995-06-14

/J

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres Dr. Caspar Einem

betreffend die schikanöse Behandlung von in Österreich voll integrierten ausländischen Mitbürgern durch die Vollzugsbehörden

Durch die - in der jüngsten Novelle des Aufenthaltsgesetzes durch eine zusätzliche Verordnungsermächtigung teilweise abgeschwächte - Bestimmung des Aufenthaltsgesetzes, wonach in Österreich integrierte ausländische MitbürgerInnen selbst nach jahrelangem Aufenthalt bei Versäumnis der Frist für die Antragstellung zur Verlängerung des Aufenthaltsrechtes ihr Aufenthaltsrecht zwingend verlieren, wurden zahlreiche ausländische Staatsbürgerinnen behördlichen Schikanen unterworfen, die eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig sind.

Zur Verdeutlichung der Praxis sei ein typischer Fall kurz umrissen:

Herr H. S. (der Fall wurde dem Innenministerium bereits durch den Rechtsanwalt des Herrn S. übermittelt) lebte mit seiner Familie seit 1985, also seit zehn Jahren, in Österreich und verfügte stets über eine Aufenthaltsberechtigung. Aufgrund einer Fristversäumnis im Juli 1994 verlor Herr S. sein Aufenthaltsrecht. Er wurde angewiesen, vom Ausland einen "Erstantrag auf Neuzuwanderung" zu stellen.

Herr S. mußte also seine Familie (die weiterhin aufgrund von unbefristeten Aufenthaltsbewilligungen legal in Österreich lebt) und seine Arbeit verlassen, um aus der Türkei einen Zuwanderungsantrag zu stellen. In der Türkei mußte er auch auf die Erledigung seines Antrages warten.

Um diesen Zeitraum zu überbrücken, beantragte Herr S. einen kurzfristigen Sichtvermerk, um seine Familie in Österreich wenigstens besuchen zu können. Dieser Sichtvermerk wurde abgelehnt. Herrn S. wurde von Haus aus unterstellt, daß er nach Ablauf dieses Sichtvermerkes "illegal" in Österreich bleiben wolle.

Herr S., wohnhaft und arbeitend in Österreich, darf also nicht mehr zurück. Aufgrund der langen Verfahrensdauer ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß Herr S. seine Arbeit in Österreich verliert.

Aufgrund der angesprochenen jüngsten Novelle des Aufenthaltsgesetzes kann davon ausgegangen werden, daß Fälle wie der angesprochene in jenen Bereichen nicht mehr auftreten dürften, in denen die Betroffenen über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügen, bzw. für die eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde.

Die im Fall aufgetretene Schikane wird allerdings in allen anderen Fällen, z.B. bei Pensionisten usw. weiterhin zwingend auftreten müssen, da für diese Personen auch nach der Novelle eine (Verlängerungs-)Antragstellung im Inland weiterhin nicht möglich sein wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Wie beurteilen Sie den angesprochenen Fall des Herrn H. S.?
2. Teilen Sie die Auffassung, daß die Verunmöglichung des legalen Aufenthaltes des Ehemannes bei seiner Familie in Österreich im Hinblick auf den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention problematisch ist?
3. Teilen Sie die Auffassung, daß im gegebenen Fall "eine Ausweisung trotz der familiären Bindungen im Hinblick auf die öffentliche Ruhe und Ordnung und die Einhaltung eines geregelten Fremdenwesens dringend geboten ist", wie das die Fremdenpolizei in derartigen Fällen zu begründen pflegt?
4. In wievielen Fällen wurden fremdenpolizeiliche Maßnahmen infolge des Verlustes von Aufenthaltserlaubnissen wegen einer bloßen Fristversäumnis bei Verlängerungsanträgen gesetzt?
5. Ist es im Interesse des von Ihnen vertretenen "Fremdenwesens" gerechtfertigt, Ehegatten von legal in Österreich lebenden Menschen auszuweisen?
6. Was werden Sie unternehmen, um Herrn H. S. unverzüglich wieder Aufenthaltsrecht und ungestörtes Familienleben zu ermöglichen?
7. Wie beurteilen Sie die Verweigerung eines kurzfristigen Sichtvermerkes für Herrn H. S.?

8. Wie gedenken Sie in allen anderen Fällen vorzugehen, die ähnlich dem ausgeführten Fall des Herrn S. liegen, das heißt, daß das Aufenthaltsrecht aufgrund einer Fristversäumnis noch vor Inkrafttreten der jüngsten Novelle des Aufenthaltsgesetzes verloren ging?
9. Welche Möglichkeiten der nachträglichen Legalisierung des Aufenthaltes sehen Sie für jene Personen, denen aufgrund von Fristversäumnis ein ähnliches Schicksal wie dem Herrn S. widerfuhr, die aber - im Gegensatz zu Herrn S. - in Österreich geblieben sind, und damit zu "Illegalen" wurden, wie sich Ihr Vorgänger, Innenminister Löschnak, auszudrücken pflegte?
10. Was gedenken Sie - bis zu einer allfälligen Nachbesserung des Aufenthaltsgesetzes - in jenen Fällen von integrierten ausländischen Staatsbürgern zu unternehmen, die aufgrund einer Fristversäumnis weiterhin gezwungen sein werden, Österreich zu verlassen, um vom Ausland aus einen "Antrag auf Neuzuwanderung" zu stellen?